

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 04. Mai 2011 - Nr. 4/2011 - 8. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Beschluss-Nr.: 15-04/11	- Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem Haushalt der Gemeinde Zeuthen 2011 zur Unterstützung der Aktivitäten des gemeinnützigen Bürgervereins „Leben in Zeuthen“ e.V. (BLiZ) zum Schutz der Einwohner der Gemeinde Zeuthen vor Fluglärm	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 16-04/11	- Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2011	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 19-04/11	- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 20-04/11	- Auftragsvergabe für Bodenbelagsarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt	Seite 3
* Beschluss-Nr.: H 21-04/11	- Auftragsvergabe für Gussasphalt- und Fliesenarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt	Seite 3
* Beschluss-Nr.: H 22-04/11	- Auftragsvergabe für Malerarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt	Seite 4
* Beschluss-Nr.: H23-04/11	- Auftragsvergabe für Schlosserarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt	Seite 4
* Beschluss-Nr.: H24-04/11	- Auftragsvergabe für Sonnenschutzarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 25-04/11	- Verkauf eines Grundstückes	Seite 4
* Beschluss	Auftrag an die Bürgermeisterin in der Verbandsversammlung des MAWV eine Musterklage zu unterstützen	Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen

BESCHLÜSSE – öffentlich

Beschluss-Nr.: 15-04/11

Beschluss-Tag: 20.04.2011

Einreicher: Fraktion Bürger für Zeuthen, Fraktion SPD, Fraktion CDU, Fraktion Die Linke,

Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem Haushalt der Gemeinde Zeuthen 2011 zur Unterstützung der Aktivitäten des gemeinnützigen Bürgervereins „Leben in Zeuthen“ e.V. (BLiZ) zum Schutz der Einwohner der Gemeinde Zeuthen vor Fluglärm

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen stellt im Rahmen ihrer Haushaltsplanung 2011 dem Bürgerverein „Leben in Zeuthen“ e.V. finanzielle Mittel in Höhe von maximal 50.000 € zur Abforderung bereit, die als Zuschuss im Rahmen der Wahrung des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit der Flugrouten Diskussion des zukünftigen Flughafens BBI Schönefeld zum Schutz der Zeuthener Bürger vor Fluglärm und zum Erhalt der Lebensqualität in unserem Heimatort gemäß Antrag des Vereins vom 04.04.2011 gewährt wird. Über die Mittelverwendung soll ein Verwendungsnachweis und ein Rechenschaftsbericht erstellt werden. Die beantragten Fördermittel werden unter Vorlage der entsprechenden Belege (z.B. Kostennoten des Gerichts, Honorarrechnungen der Rechtsanwälte und Gutachter etc.) zeitnah ausgezahlt, um die fristgemäße Begleichung der Rechnungen sicher zu stellen. Soweit Kosten später an BLiZ e.V. erstattet werden (z.B. bei erfolgreichem Klageverfahren) sind die entsprechenden Beträge von BLiZ e.V. der Gemeinde Zeuthen wieder zurück zu zahlen.

Bemerkung: Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 16-04/11

Beschluss-Tag: 20.04.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung
Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2011

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen.

Bemerkung: Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	16.343.000,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	16.387.500,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	541.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	541.000,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	18.474.200,00 EUR
Auszahlungen auf	20.920.200,00 EUR
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.430.400,00 EUR
Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.317.900,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.043.800,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.202.300,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	400.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.314.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000,00 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt:
Festgestellt:
Zeuthen, den 31.03.2011
Zeuthen, den 31.03.2011

*Weller
Kämmerin*
*Burgschweiger
Bürgermeisterin*
*Siegel
Zeuthen, den 04.05.2011*

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 an.

*Burgschweiger
Bürgermeisterin* - *Siegel -
Zeuthen, den 20.04.2011*

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen, kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen, (dienstags von 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat der Bürgermeisterin, Einsicht nehmen.

*Burgschweiger
Bürgermeisterin* - *Siegel -
Zeuthen, den 20.04.2011*

Beschluss-Nr.: 19-04/11

Beschluss-Tag: 20.04.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen in der als Anlage vorliegenden Fassung.

Bemerkung: Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

SATZUNG

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen

Präambel

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung vom 20.04.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:
 - a. Gemeindeführer 100,00 €
 - b. Stellvertretender Gemeindeführer / Löschzugführer 80,00 €
 - c. Stellvertretender Löschzugführer 60,00 €
- (2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:
 - a. Ausbildungsverantwortlicher (Zugführer 2. Zug) 40,00 €
 - b. Sicherheitsbeauftragter 35,00 €

- | | |
|--|---------|
| c. Jugendfeuerwehrwart | 40,00 € |
| d. Stellvertretender Jugendwart | 40,00 € |
| e. Kidsfeuerwehrwart | 40,00 € |
| f. Gerätewart für technische Ausrüstung | 30,00 € |
| g. Stellvertretender. Gerätewart technische Ausrüstung | 20,00 € |
| h. Gerätewart Atemschutz | 30,00 € |
| i. Stellvertretender Gerätewart Atemschutz | 20,00 € |
| j. Gerätewart Funktechnik | 30,00 € |
| k. Stellvertretender Gerätewart Funktechnik | 20,00 € |
| l. Bekleidungswart | 30,00 € |
| m. Stellvertretender Bekleidungswart | 20,00 € |
| n. Öffentlichkeitsarbeit | 20,00 € |
| o. Hauptmaschinisten für LKW | 20,00 € |
- (3) Je Einsatz erhalten alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €
- (4) Die Abrechnung der unter § 1 Abs. 1 – 3 genannten Aufwandsentschädigungen erfolgt quartalsweise durch den Gemeindeführer.

§ 2

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 - 3 werden vierteljährlich zu Beginn des Folgequartals unbar gezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Abs. 1 und 2 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe, z. B. säumige Dienstdurchführung, nur unzureichende Aufgabenwahrnehmung der Funktionsträger kann, auf Antrag des Gemeindeführers, dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt werden.

§ 4

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen
- Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
 - Telefonkosten
 - Kosten für Fachzeitschriften
 - Kosten für Ausbildungsmaterialien
 - Kosten für Schreibmaterial
 - Computerverbrauchsmaterialien u. ä. abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden. Dazu muss ein entsprechender Antrag auf Erstattung der Reisekosten bei der Gemeinde Zeuthen gestellt werden.
- (3) Mit der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:
- Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen
 - Reinigung der Einsatzbekleidung (Ausnahme: Feuerwehrüberjacken und -überhosen)
 - Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
 - Pflege der Feuerweherschutztiefel
 - Abnutzung an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
 - Kraftstoffkosten für Alarmfahrten

- Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z. B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen u. ä.)
 - Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
 - Stromkosten für den Betrieb der Funkalarmempfänger
- Kosten für Fachzeitschriften, Schreib- und Ausbildungsmaterialien

§ 5

Prämien

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, zahlt die Gemeinde auf Antrag des Gemeindeführers eine Prämie in Höhe von:
- | | |
|-----------------|----------|
| a) für 10 Jahre | 100,00 € |
| b) für 20 Jahre | 200,00 € |
| c) für 30 Jahre | 300,00 € |
| d) für 40 Jahre | 400,00 € |
| e) für 50 Jahre | 500,00 € |
- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu 200,00 € gezahlt werden. Die Prämien sind vom Gemeindeführer im laufenden Haushaltsjahr für das Folgejahr zu beantragen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen vom 21.11.2007 außer Kraft.

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -
Zeuthen, den 20.04.2011

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: H 20-04/11

Beschluss-Tag: 07.04.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Auftragsvergabe für Bodenbelagsarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Raumstudio Falter GmbH den Auftrag für Bodenbelagsarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 21-04/11

Beschluss-Tag: 07.04.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Auftragsvergabe für Gussasphalt- und Fliesenarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Hüneke Neubrandenburg GmbH den Auftrag für Gussasphalt- und Fliesenarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 22-04/11

Beschluss-Tag: 07.04.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Auftragsvergabe für Malerarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Heinrich Schmid GmbH den Auftrag für Malerarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 23-04/11

Beschluss-Tag: 07.04.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Auftragsvergabe für Schlosserarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Kalz und Sohn GbR, Zeesen den Auftrag für Schlosserarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 24-04/11

Beschluss-Tag: 07.04.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Auftragsvergabe für Sonnenschutzarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Schandert GmbH, Jüterborg den Auftrag für Sonnenschutzarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 25-04/11

Beschluss-Tag: 20.04.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Verkauf eines Grundstückes

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Verkauf des Grundstückes, Flur 4 der Gemarkung Zeuthen, Flurstück 65 mit einer Größe von 1.066 m². Es kann eine Belastungsvollmacht nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt werden. Das Grundstück wird nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Bemerkung: Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss

Beschluss-Tag: 09.03.2011

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, in der Verbandsversammlung des MAWV eine Musterklage einer Prozeßgemeinschaft von betroffenen Bürgern bezüglich der Altanschießerbescheide zu unterstützen.

Ende des amtlichen Teils

Impressum**"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"**

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45

- Satz und Layout: Büro Plettner
Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55

- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Bürgermeisterstammtisch 2011

Sehr geehrte Zeuthenerinnen und Zeuthener, hiermit lade ich Sie herzlich zum Bürgermeisterstammtisch in diesem Jahr ein.

Wann? 17. März 2011,
23. Juni 2011,
29. September 2011,
01. Dezember 2011
jeweils um 18.30 Uhr

Wo? im Bistro „La Cuvee“,
Miersdorfer Chaussee

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme und werde Ihre Anregungen und Fragen gern entgegen nehmen.

Beate Burgschweiger
-Bürgermeisterin-

Dank an alle Mitstreiter

des 9. Umwelttages der Gemeinde Zeuthen

Beim diesjährigen Frühjahrsputz am 16.04.2011 wurden ca. 8 qm Unrat unterschiedlichster Art, aus den ausgewählten Waldgebieten gesammelt. Dies war weniger als in den vergangenen Jahren. Ob das aber am wachsenden Umweltbewusstsein der Bürger oder aber an der sinkenden Beteiligung am Umwelttag lag, kann nicht klar festgestellt werden. Wie immer sind auch Kuriositäten, wie zum Beispiel eine Kaffeemaschine, komplette Kabelrollen, Lkw-Reifen und diverse Fässer ans Tageslicht gekommen. Etwa 70 Freunde von

Ordnung und Sauberkeit hatten sich an den insgesamt 5 Standorten eingefunden, um einen aktiven Beitrag für die Schönheit des Gemeindegebietes zu leisten. War auch die Teilnehmerzahl sehr überschaubar, so war der Elan der Anwesenden dafür umso größer. Im Besonderen möchten wir uns bei den Kindern und Jugendlichen der beiden Jugendfeuerwehren sowie den Kindern der Kita „Kleine Waldgeister“ und den 4. Klassen der „Grundschule am Wald“ bedan-

ken. Auch in diesem Jahr konnten wir dank der fleißigen Helfer den Osterspaziergang durch aufgeräumte Waldflure genießen.

Auch allen anderen Suchern und Sammlern deshalb nochmals unsere Anerkennung und unser herzlichster Dank. Es wäre schön, wenn die Beteiligung am Umwelttag in den nächsten Jahren wieder steigen würde.

Wir sehen uns spätestens 2012 zum 10. Umwelttag der Gemeinde Zeuthen wieder!



Das Ordnungsamt informiert:

An alle Hundehalter

Leider ist es erneut erforderlich, dass wir uns an die Öffentlichkeit wenden.

Trotz mehrfacher Hinweise zum ordnungsgemäßen Entsorgen von Hundekot, ist die Problematik der Hundekotmengen in den öffentlichen Bereichen des Gemeindegebietes, nicht wesentlich geringer geworden. An dieser Stelle appellieren wir also nochmals an Ihr Ordnungsverständnis, natürlich im Besonderen an das der Hundehalter. Sollte Ihr Vierbeiner auf öffentlichen Flächen (wie Gehwegen, Radwegen, Fahrbahnen, Plätzen, in Grünanlagen...) seine Notdurft verrichten, so ist es Ihre Pflicht als Hundehalter diese Hinterlassenschaften mittels geeignetem Behältnis aufzunehmen und ordnungsgemäß in Ihrem privaten Hausmüll zu entsorgen.

Verbleibt der Hundekot in den öffentlichen Verkehrsflächen, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 35,-€ belegt werden kann. Dieses Verwarnungsgeld wird vor Ort erhoben und wird sofort fällig.

Grundlage für die Erteilung einer

solchen Verwarnung ist die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung.

Nach dieser Verordnung §§ 5 und 10 ist jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen untersagt. Im §10(2) der Verordnung heißt es, die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Tierhaltern oder Aufsichtspersonen zu beseitigen. Nach dem Motto, „Steter Tropfen höhlt den Stein“ zum wiederholten Mal die Aufforderung an Sie, bitte helfen Sie durch Ihr verantwortungsbewusstes Handeln als Hundehalter mit, dass unsere Gemeinde schön und sauber bleibt.

Die Polizei empfiehlt, dass Sie uns als Beobachter oben benannter Ordnungswidrigkeiten in unserer Arbeit unterstützen. Dies können Sie, indem Sie uns als Zeuge den Verursacher (den Hundehalter) mit Angabe von Ort und Zeit benennen.

Ihr Ordnungsamt



Das Bauamt informiert**Information zum Vorhaben
Revitalisierung Kienpfuhl**

Ende Oktober vergangenen Jahres haben die Arbeiten zur Revitalisierung des Kienpfuhls begonnen. Das Vorhaben wird von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg gefördert und soll im Bereich der

auch im Februar noch fest, so dass mit der Vertiefung des Kleingewässers begonnen wurde. Das hierbei ausgehobene Erdmaterial konnte nicht mehr vollständig abtransportiert werden.



teilweise verlandeten Kleingewässer wieder größere Offenflächen als Lebensraum für Amphibien, Reptilien und Libellen ermöglichen.

Wegen der im März einsetzenden Aktivität der Amphibien dürfen aus naturschutzfachlichen Gründen vorerst keine weiteren Eingriffe durchgeführt werden. Die Arbeit



Der früh einsetzende und lang dauernde Frost im vergangenen Winter hat jedoch insbesondere die Gehölzentnahme stark behindert und die Arbeiten mussten unterbrochen werden. Das Eis hielt das bereits geschnittene Weidengehölz

ten zur Revitalisierung des Kienpfuhls können frühestens ab Mitte August fortgesetzt werden. Bis dahin ruht die Baustelle.

Schünecke
Stellv.Ltr. Amt für Ortsentwicklung

**Bodenrichtwerte
zum Stichtag 01.01.2011**

Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen

Am 03. Februar 2011 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom

05.05.2011 – 06.06.2011

während der Sprechzeiten, dienstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, Amt für Ortsentwicklung, 15738 Zeuthen öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein

(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Die nächste Ausgabe

"AM ZEUTHENER SEE"

erscheint am: 25.05.2011

Redaktionsschluss ist am: 04.05.2011